

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 18.12.2014

Dritte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung § 24 Abs. 4 Kosten Grubenentleerung

Beschlussvorschlag:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Weiterstadt wird unter § 24 Abs. 4 folgendermaßen angepasst:

- Der Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben wird auf 40,00 € pro angefangenem cbm angehoben.
- Die Gebühr über die verlegte Saugleitungslänge wird ersatzlos gestrichen.

Sachverhalt:

Abwasser von Außengehöften wird, wenn keine Druckleitung vorhanden ist, über Gruben entsorgt. Hierfür wird in Weiterstadt seit 1998 die Fa. Awatech eingesetzt. Die Stadtwerke lassen einmal in der Woche volle Gruben mit einem Saugfahrzeug abfahren, leeren und auf der Kläranlage entsorgen. Die Grubeneigentümer erhalten gemäß Entwässerungssatzung eine Rechnung über ca. 17,00 € / cbm Abwasser. Die Gebühr umfasst Schmutzwasser- (2,50 €), Verwaltungs- (5,50 €) und Transportkosten (9,00 €).

Seit 1998 hat es keine preisliche Anpassung durch die Fa. Awatech gegeben. Im September 2014 wurde von Awatech nun der Vertrag zum Jahresende gekündigt. Aufgrund des Neubaus einiger Druckleitungen hat die Abwassermenge seit 5 Jahren stetig abgenommen. Von ehemals 800 cbm in 2009 wurden 2013 auf nur noch 400 cbm abgefahren. Weiterhin unterscheiden sich die Grubengrößen stark. Es kommt vor, dass das Entsorgungsauto drei Stunden unterwegs ist und nur 7 bis 10 cbm Abwasser entsorgt. Somit sind die Preise nicht mehr auskömmlich. Die Grubeneigentümer hatten die letzten Jahre eine sehr komfortable Situation. Das neue Angebot sieht eine pauschale Gebühr von 190,00 € je Grube vor. Der Preis ist nachvollziehbar und durch andere Firmenpreise bestätigt.

Die Stadtwerke sind somit gezwungen den Gebührensatz in der Satzung anzupassen. Ein Vergleich der Entwässerungssatzungen im Landkreis hat eine Spanne von 10,00 € - 75,00 € je cbm ergeben. Die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds sieht keine pauschale Gebühr, sondern eine je angefangene cbm vor. Damit werden kleinere Grubenbesitzer von größeren Grubenbesitzern mitgetragen.

Drucksache IX/0928/2

Gebührenkalkulation:

Für eine Grube von 5 cbm Inhalt kommen künftig 190,00 € Transport-, 2,50 € Abwasserreinigungs- und 7,50 € Verwaltungskosten zusammen. Das ergibt einen cbm Preis von 40,00 €.

Aktuell gibt es 15 Gruben und 5 Kleinkläranlagen in der Gemarkung. Die Kostensteigerung für die Besitzer von Kleinkläranlagen ist irrelevant, da Sie nur alle 5 - 10 Jahre abgefahren werden. Für die Kleingrubenbesitzer (5 bis 8 Gruben mit 2 - 5 Abfahren im Jahr) kommt es nach 15 günstigen Jahren zu nicht vermeidbarer deutlicher Steigerung der Entsorgungskosten.

Der zusätzliche Gebührenansatz für die verlegte Saugleitungslänge findet in der Praxis keinen Bezug und kann daher gestrichen werden.

Es wird daher empfohlen, den § 24 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

Alt

(4) Gebührenmaßstäbe für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

a) bis	10 cbm	16,96 €/cbm
b) über	10 cbm	16,07 €/cbm

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von 5,11 € erhoben.

Neu

(4) Gebührenmaßstäbe für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm 40,00 €.

Der Sachverhalt wurde am 09.12.2014 im Magistrat beraten.

- Möller -
Bürgermeister

Anlage:

Satzungsentwurf